

Vereinbarung
zur überörtlichen Zusammenarbeit bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen nach dem
Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) zwischen
der Stadt Sandersdorf-Brehna und
der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Präambel

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), haben die Stadt Sandersdorf-Brehna und die Stadt Bitterfeld-Wolfen innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises die Abwehr von Brandgefahren, die Brandbekämpfung sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen sicherzustellen.

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 BrSchG wird nachfolgende Vereinbarung zur überörtlichen Zusammenarbeit bei Brandeinsätzen und Hilfeleistungen zwischen der Stadt Sandersdorf-Brehna und der Stadt Bitterfeld-Wolfen geschlossen. Ziel der Vereinbarung ist die gegenseitige Unterstützung im abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung einschließlich einer Regelung der damit verbundenen Kosten.

Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen der

Stadt Sandersdorf-Brehna
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf-Brehna

vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Steffi Syska

und der

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Heike Krauel.

§ 1

Zweck der Vereinbarung ist die Unterstützung der Stadt Sandersdorf-Brehna durch die Bereitstellung einer Drehleiter/eines Hubrettungsfahrzeuges und eines Tanklöschfahrzeuges durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen bei Bränden und Unglücksfällen sowie bei Einsatzübungen in Gebäuden.

§ 2

Zur Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna bei der Sicherstellung der Aufgaben im Brandschutz und Hilfeleistung im Sinne § 2 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf Grundlage der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Stadt Sandersdorf-Brehna automatisch mitalarmiert.

§ 3

Die Leistung der Stadt Bitterfeld-Wolfen gegenüber der Stadt Sandersdorf-Brehna besteht aus der Entsendung einer Drehleiter/eines Hubrettungsfahrzeuges und eines Tanklöschfahrzeuges, mit der dazugehörigen Besatzung innerhalb der geforderten Eintreffzeit, gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 BrSchG. Das Einsatzgebiet der entsendenden Fahrzeuge ist auf die Gemarkung der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortsteil Sandersdorf und Zscherndorf begrenzt. Ohne Gewährleistung der gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 BrSchG geforderten Eintreffzeit werden die in § 1 genannten Fahrzeuge in die Ortsteile Brehna, Roitzsch, Petersroda, Ramsin und Renneritz entsandt.

§ 4

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen gewährleistet die Einsatzbereitschaft der eingeplanten Fahrzeuge und sichert die qualifizierte und ausreichende personelle Besetzung im Einsatzfall und Übungsfall zu. Zeichnen sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Einsatzbereitschaft ab, meldet die Stadt Bitterfeld-Wolfen diese so früh wie möglich an die Leitstelle und den Stadtwehrleiter der Stadt Sandersdorf-Brehna, damit über anderweitige Nachbarschaftshilfe i.S.d. BrSchG der Brandschutz und die Hilfeleistung möglichst lückenlos sichergestellt werden kann.

§ 5

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen und die Stadt Sandersdorf-Brehna haften untereinander und gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Regelungen. Der Kostenersatz nach § 22 BrSchG bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren und Schäden, sowie in Fällen der Gefährdungshaftung bleibt unberührt.

§ 6

Bei zeitgleichen oder -nahen Schadensereignissen, sowohl im Stadtgebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen als auch im Stadtgebiet der Stadt Sandersdorf-Brehna, kann es zu zeitlichen Verzögerungen der Leistungsentsendung kommen. Gleiches gilt bei unvorhersehbaren nicht einplanbaren Ereignissen wie Verkehrsstaus, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen. Schadensersatz- oder Regressansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.

§ 7

(1) Die Stadt Sandersdorf-Brehna leistet für die personelle und materielle Unterstützung durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen nach dieser Vereinbarung Kostenersatz, gemäß den Bestimmungen der Feuerwehrsatzung und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen in deren jeweils geltender Fassung. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 BrSchG (Nachbarschaftshilfe) bleiben unberührt.

(2) Der durch die Alarm- und Ausrückeordnung begründete Kostenersatzanspruch wird von der Stadt Bitterfeld-Wolfen gegenüber der Stadt Sandersdorf-Brehna geltend gemacht und unabhängig von eventuellen Ansprüchen gegenüber Dritten an die Stadt Bitterfeld-Wolfen ausgeglichen. Gegenüber einem dritten Kostenschuldner erstellt die Stadt Sandersdorf-Brehna für den Einsatz einen Kostenbescheid, in dem die zusätzlich gesetzlichen Kosten der Stadt Bitterfeld-Wolfen geltend gemacht werden.

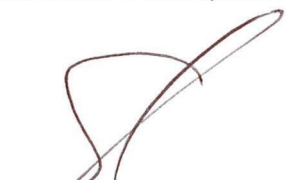
§ 8

Sollten einzelne Bestimmungen diese Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 9

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2026 bis zum 31.12.2030. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine Partei fristgerecht kündigt. Die Vereinbarung kann unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Fristablauf gekündigt werden. Aus besonderen Gründen (z.B. bei schweren Vertragsverstößen) können beide Parteien die Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende vorzeitig schriftlich kündigen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sandersdorf-Brehna, 28.07.2026



Steffi Syska
Bürgermeisterin
Stadt Sandersdorf-Brehna

(Dienstsiegel)



Bitterfeld-Wolfen, 28.07.2026



Heike Krauel
Bürgermeisterin
Stadt Bitterfeld-Wolfen

(Dienstsiegel)

